

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 08.10.2020

Nummer: 32

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 09.07
„WaldKita am Seeweg“

324 - 326

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.22
„Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße“

327 - 328

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 09.07 ‚WaldKita am Seeweg‘

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, den Bebauungsplan **09.07 ‚WaldKita am Seeweg‘** einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan **09.07 ‚WaldKita am Seeweg‘** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Brühl-Heide, Gemarkung Kierberg, Flur 5, Flurstück 1163 und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1163 vom Grenzpunkt der Flurstücke 1161, 1163 und 1216 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 996, 1163 und 1216,
- Im Süden 75,5 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1163 bis zum Schnittpunkt mit der 77,7 m Südostparallelen der Flurstücke 1118, 1119, 1120, 1121, und 1162,
- Im Westen entlang der 77,7 m Südostparallelen der Flurstücke 1118, 1119, 1120, 1121, und 1162, bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 1161, 1163 und 1216.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 09.07 ‚WaldKita am Seeweg‘ einschließlich der textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW.S.741).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 09.07 ‚WaldKita am Seeweg‘ einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 02.10.2020

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)

Bebauungsplan 09.07

"WaldKita am Seeweg"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 2.425 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.06.2019
UTM-Koordinatennetz





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes **01.22 ‚Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße‘** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **01.22 ‚Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße‘** beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Vorgesehen ist die Nachverdichtung des bisher untergenutzten Grundstückes durch eine moderne Wohnanlage mit insgesamt etwa 37 Wohneinheiten, um das innenstadtnahe Wohnraumangebot zu stärken.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl Flur 28 und umfasst die Flurstücke: 153, 389, 394, 400, 408, 430, 522 teilweise, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 522 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 542,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 542, 545, 400, 394, und 389,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 389, 408 und 153,
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 153, 430 und 522.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Flächeninhalt beträgt ca. 3.364 m².

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 20.08.2020 der Stadt Brühl zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **01.22 ‚Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße‘** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

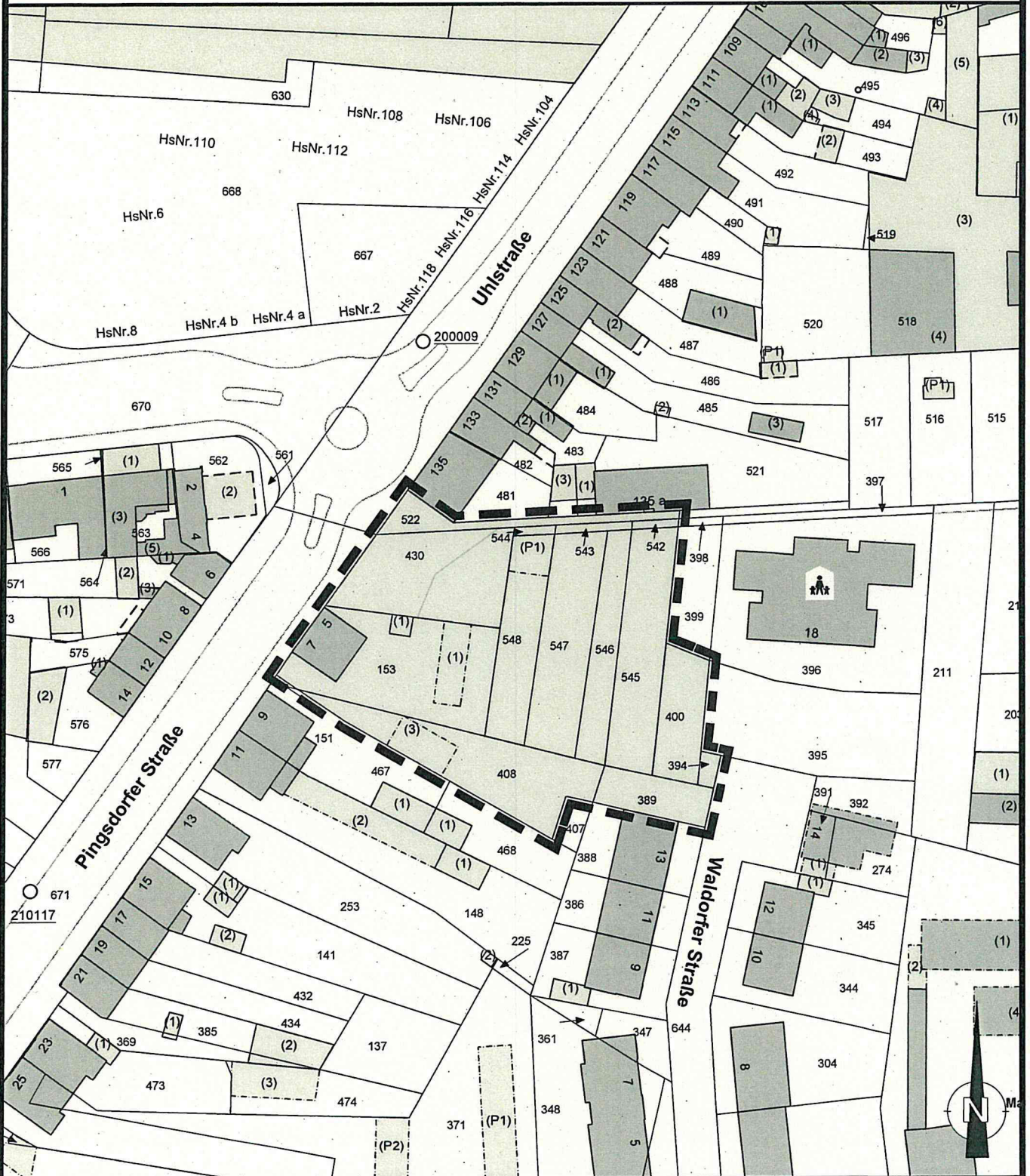
Brühl, 02.10.2020

Der Bürgermeister

Dieter Freytag


Bebauungsplan 01.22

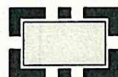
"Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000

Stand:
16.07.2020



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 3.364 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 04.06.2020
UTM-Koordinatennetz